

## **Corona-Informationen für Handel und Dienstleistungen - Nr. 22.2**

Relativ spontan hat die Landesregierung gestern noch die CoronaSchutzVO NRW in einigen kleineren Punkten angepasst. Neben der schon durch die Medien gegangenen Zulassung des Skilift-Betriebes ist dabei eine Präzisierung der Testpflicht für körpernahe Dienstleistungen erfolgt. Wohl aufgrund der nur begrenzt verfügbaren Testkapazitäten von Schnelltests wurde klarstellend verordnet:

### **Bis zum 01. April 2021 gilt:**

Kunden\*innen benötigen - wenn er/sie bei der Behandlung nicht dauerhaft eine Maske trägt - lediglich einen tagesaktuellen Selbsttest, der unmittelbar am Ort der Dienstleistung (z.B. Gesichtskosmetik) in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während der Dienstleistung aufbewahrt wird.

Auch das Personal kann bis zum 21.04. Selbsttests einsetzen (alle 2 Tage). Diese sind als Nachweisersatz am Ort der Dienstleistung für jeweils eine Woche aufzubewahren.

### **Ebenso wurde klargestellt:**

Die Testpflicht (Schnell- oder Selbsttests) gilt nicht bei medizinisch notwendigen Dienstleistungen (Podologen, med. Fußpflege, Physiotherapie, Hörgeräte-Akustiker, Optiker, etc.). Diese Dienstleistungen waren schon zuvor ohne Testungen zulässig und bleiben dies auch weiterhin.